Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/924

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/4 — 65304 — 5717/66

Bonn, den 21. September 1966

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737) in der zur Zeit geltenden Fassung die von der Bundesregierung beschlossene

Fünfundfünfzigste Verordnung
zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1966
(Erhöhung des Zollkontingents für
Verschnittrotwein)

nebst Anlage und Begründung mit der Bitte, die Zustimmung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Die Verordnung ist gleichzeitig dem Herrn Präsidenten des Bundesrates übersandt worden.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Mende

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Fünfundfünfzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1966 (Erhöhung des Zollkontingents für Verschnittrotwein)

Auf Grund des § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737), zuletzt geändert durch das Siebente Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 30. August 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 542), verordnet die Bundesregierung, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, mit Zustimmung des Bundestages:

§ 1

Der Deutsche Zolltarif 1966 (Bundesgesetzbl. 1965 II S. 1605) in der zur Zeit geltenden Fassung wird mit Wirkung vom 1. Januar 1966 nach Maßgabe der Anlage geändert.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Anlage
(zu § 1)

Warenbezeichnung	Binnen-Zollsatz für 100 l	Außen-Zollsatz für 100 l		Griechenland-Zollsatz für 100 l	*Nachrichtlich: *)* Regelmäßiger			
		allgemein	ermäßigt		Binnen-Zollsatz für 100 l	Außen-Zollsatz für 100 l allgemein	Außen-Zollsatz für 100 l ermäßigt	Griechenland-Zollsatz für 100 l
2	3	4	5	6	7	8	9	10
	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
Die Anmerkungen zu Tarifnr. 22.05 (Wein aus frischen Trauben usw.) werden wie folgt geändert:								
1. Die Anmerkung 9 wird in der Spalte 2 (Warenbezeichnung) wie folgt geändert:								
a) Die Mengenangabe „80 000 hl" wird ersetzt durch: „120 000 hl".								
b) Der letzte Satz wird gestrichen.								
2. Die Anmerkung 10 erhält folgende Fassung:								
10. Roter Naturwein aus Abs. B - I - b - 2, B - II - b - 2 und B - III - b - 2 - d in Fässern, Kesselwagen oder anderen Großbehältnissen, unmittelbar aus dem Herstellungsland eingeführt und der Zollstelle in der Zeit vom 1. Januar 1966 bis 31. Dezember 1966 gestellt, mit einem Gehalt an Alkohol von mindestens 95 g und höchstens 140 g und einem Gehalt an zuckerfreiem Extrakt von mindestens 28 g in 1 l, wenn er ordnungsgemäß mit der mindestens dreifachen Raummenge andersartigen inländischen, noch nicht mit ausländischem Rotwein verschnittenen Rotweins (einschließlich Schillerweins) entweder bei der Abfertigung zum								

*) Die Angaben in den Spalten 7 bis 10 haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlußfassung und werden nicht mit der Verordnung verkündet.

Warenbezeichnung	Binnen-Zollsatz für 100 l	Außen-Zollsatz für 100 l		Griechenland-Zollsatz für 100 l	*Nachrichtlich: *)* Binnen-Zollsatz für 100 l	Regelmäßiger Außen-Zollsatz		Griechenland-Zollsatz für 100 l
		allgemein	ermäßigt			allgemein	ermäßigt	
2	3	4	5	6	7	8	9	10
	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
freien Verkehr oder unter zollamtlicher Überwachung verschnitten wird:								
a) Roter Naturwein aus Abs. B - I - b - 2	frei	30,—	—	frei	8,40	30,—	—	25,50
b) Roter Naturwein aus Abs. B - II - b - 2	frei	34,80	—	frei	8,40	34,80	—	27,90
c) Roter Naturwein aus Abs. B - III - b - 2 - d	frei	42,—	—	frei	8,40	42,—	—	31,50

*) Die Angaben in den Spalten 7 bis 10 haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlußfassung und werden nicht mit der Verordnung verkündet.

Begründung

(zur Anlage zu § 1)

Zu Nr. 1

(1) Auf Antrag der Bundesregierung hat die Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft mit Entscheidung vom 23. November 1965 [1]) der Bundesrepublik gemäß Artikel 25 Abs. 3 des EWG-Vertrages das nachstehende Drittlands-Zollkontingent gewährt:

Verschnittrotwein
aus Tarifnr. 22.05 - B
80 000 hl

in der Zeit vom 1. Dezember 1965 bis zum 30. November 1966 zu den Zollsätzen vom 1. Januar 1966 bis 30. November 1966

1. aus Tarifnr. 22.05 - B - I - b - 2
= 25,48 DM/100 l
2. aus Tarifnr. 22.05 - B - II - b - 2
= 27,88 DM/100 l
3. aus Tarifnr. 22.05 - B - III - b - 2 - d
= 31,48 DM/100 l.

Dieses Zollkontingent wurde durch die Einundvierzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1965 (Zollkontingent für Verschnittrotwein) vom 22. Februar 1966 [2]) im Deutschen Zolltarif eröffnet.

(2) Das Zollkontingent war bereits am 14. April 1966 erschöpft. Die Kommission der EWG hat auf Antrag der Bundesregierung dieses Zollkontingent mit Entscheidung vom 23. Juni 1966 [3]) um 40 000 hl auf 120 000 hl erhöht.

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften S. 3049/65
[2]) Bundesgesetzbl. II S. 73
[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften S. 2518/66

Zu Nr. 2

(1) Nach Artikel 1 letzter Absatz der oben genannten Entscheidung der Kommission der EWG vom 23. November 1965 [1]) durfte das Zollkontingent für Verschnittrotwein nur eröffnet werden, wenn die Bundesrepublik vom 1. Dezember 1965 bis zur Erschöpfung dieses Zollkontingents, spätestens bis zum 30. November 1966, für Verschnittrotweine mit Ursprung in EWG-Mitgliedstaaten oder in Griechenland, die unmittelbar aus dem Ursprungsland in die Bundesrepublik eingeführt werden, Zollfreiheit gewährt.

Die betreffenden Binnen- und Griechenland-Zollsätze wurden deshalb für die Zeit vom 1. Dezember 1965 bis einschließlich des Tages der Bekanntmachung über die Erschöpfung des Kontingents im Bundesanzeiger, längstens jedoch bis zum 30. November 1966, durch die Einundvierzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1965 (Zollkontingent für Verschnittrotwein) vom 22. Februar 1966 [2]) vollständig ausgesetzt.

(2) Um Italien ein weiteres deutsches Entgegenkommen zu erweisen und der deutschen Wirtschaft eine erwünschte Erweiterung des Absatzes der in Betracht kommenden italienischen Verschnittrotweine auf dem deutschen Markt zu ermöglichen, hält es die Bundesregierung für angebracht, die Binnenzölle für Verschnittrotwein — ohne Rücksicht auf die Ausnutzung und die Laufzeit des Zollkontingents — bis zum 31. Dezember 1966 vollständig auszusetzen.

Zu Nrn. 1 und 2

Der Deutsche Zolltarif 1966 wird hiermit entsprechend geändert.